

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund von § 16, § 17 und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Strg), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende Satzung zur Änderung Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstückes in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, ist die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig zu machen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Wird eine Straße im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Besigheim die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 16 Abs. 8 Straßengesetz Baden-Württemberg, § 8 Abs. 7a Bundesfernstraßengesetz).

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gebührenverzeichnis)

Ziffer II.1. Feldwegbenutzung und Ziffer III. Verkehrsraumbenutzung werden wie folgt gefasst:

Tatbestand	Gebühr	Bemessungszeitraum
II. Feldwegbenutzung		
1. Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken je Fahrzeug	7,00 pro Fuhre	

III. Verkehrsraumbenutzung		
1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellen von Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche. Beträgt die Nutzung weniger als 15 Tage, entfallen die Gebühren.	1. bis 3. Monat 7,50 € / m ² Ab 4. Monat 8,44 € / m ²	monatlich monatlich
2. Sammelbehälter (z.B. für Kleider, Schuhe, Glas o.ä.) mit gewerblichem Zweck. Beträgt die Nutzung weniger als 15 Tage, entfallen die Gebühren.	1. bis 3. Monat 7,50 € / m ² Ab 4. Monat 8,44 € / m ²	monatlich monatlich
3. Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. III/1. fällt. Beträgt die Nutzung weniger als 15 Tage, entfallen die Gebühren.	1. bis 3. Monat 7,50 € / m ² Ab 4. Monat 8,44 € / m ²	monatlich monatlich

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.01.2021 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftliche geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.